

subjektiven Mängeln beim Entscheidenden und auf der übergeordneten Entscheidungsebene verknüpft sind. Dabei stellen sie auf Grund der Untersuchungen fest, daß objektiv entscheidungser schwerende Faktoren um so wirksamer werden, je ungünstiger die subjektiven Bedingungen auf seiten des Leiters oder des Leitungskollektivs sind. Daraus ergibt sich die Schlußfolgerung, daß objektive Entscheidungser schwernisse bei hohem Niveau der Leitungstätigkeit und bei hohen Persönlichkeitsqualitäten des Leiters weitgehend kompensiert werden können (S. 99).

In der Arbeit werden auch die unterschiedlichen Determinanten für Fehlentscheidungen in verschiedenen ökonomischen Bereichen erörtert. So wird in einer graphischen Darstellung (S. 66) sichtbar, daß besonders bei Investitionsentscheidungen vor allem subjektiv negative Komponenten Zusammentreffen (wie z. B. Verfolgung individueller Handlungsziele, leichtfertige Risikohaltung und Mängel im Einstellungs- und Wertsystem), während für die Entstehung von Havarien speziell zu berücksichtigende Besonderheiten bedeutsam sind (S. 65, 67, 99 ff.).

Im 4. Kapitel werden aus den Untersuchungen Schlußfolgerungen für die Aufgaben des sozialistischen Strafrechts bei der Vorbeugung und Bekämpfung von wirtschaftlichen Fehlentscheidungen gezogen. Dazu werden viele praktische Beispiele (besonders zu §§ 165, 166, 167 und 169 StGB) angeführt. Wesentlich scheint dort z. B. der Hinweis darauf zu sein, daß in jedem Fall zu prüfen ist, „inwieweit sich verfestigte negative Persönlichkeitseigenschaften und Entscheidungsgewohnheiten in der einzelnen Fehlentscheidung widerspiegeln“ (S. 125), und daß die verantwortungslose Sorglosigkeit gegenüber dem Nutzen für die Volkswirtschaft den Charakter der Fehlentscheidung i. S. des § 165 StGB — auch i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 19. Dezember 1974 — im wesentlichen bestimmt.

Für die Praxis besonders wertvoll sind die Ausführungen zum vorsätzlichen Verursachen eines bedeutenden wirtschaftlichen Schadens (§ 165 StGB), weil bekanntlich die subjektive Seite des Vertrauensmißbrauchs ein komplizierter Gegenstand ist, der mit einer formalen Heranziehung der Merkmale des § 6 StGB kaum bewältigt werden kann. In vielen Fällen stellt sich dieser Vorsatz als Überschätzung der Realisierungswahrscheinlichkeit der gewählten Entscheidungsvariante und als Unterschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit schädlicher Folgen dar (S. 139). Sind diese Fehleinschätzungen auf Verantwortungslosigkeit zurückzuführen, so stellt sich die Frage nach dem Vorliegen von Vorsatz für einen Vertrauensmißbrauch nach § 165 StGB.

Im 5. Kapitel werden Schlußfolgerungen für die Leitungstätigkeit zur wirksamen Vorbeugung wirtschaftlicher Fehlentscheidungen behandelt, und zwar drei Hauptrichtungen (S. 174):

1. Verstärkung und zielgerichtete Gestaltung der politisch-ideologischen und fachlichen Erziehungsarbeit von Leitungskadern in der Volkswirtschaft;

2. volle Verwirklichung des Grundsatzes der Einheit von Rechten, Pflichten und Verantwortung sowie konsequente Ahndung von Rechts- und Pflichtverletzungen;

3. konstruktive Gestaltung der Leitungs- und Planungsprozesse.

Gestützt auf konkrete Untersuchungen realer ökonomischer Leitungsprozesse, versuchen die Autoren, im Vorfeld des strafrechtlich Relevanten Reserven einer effektiven Vorbeugung aufzuspüren. Sie behandeln differenziert Fragen der Herausbildung sozialistischer Einstellungen und Verhaltensgewohnheiten, des Anforderungsprofils und der Qualifizierung der Entscheidungstätigkeit, der Bewältigung der Informationsprozesse, der Abgrenzung der Entscheidungsbereiche, der konsequenten Reaktion auf jegliche Rechts- und Pflichtverletzungen (nicht nur bei dadurch verursachten Schäden und nicht nur mit strafrechtlichen Mitteln).

Angesichts der großen Bedeutung, die die Monographie wegen ihrer grundsätzlichen Problemstellung für die Praxis und für die Lehrtätigkeit hat, ist es unerheblich, ob es in Einzelfragen abweichende Erfahrungen

Inhalt

	Seite
Prof. Dr. sc. Anita Grandke: Gleichberechtigung und Persönlichkeitsentwicklung von Mann und Frau.....	499
Kollektiv der Sekretäre des Stadtbezirksgerichts Berlin-Friedrichshain: Erfahrungen aus der Arbeit einer Rechtsantragstelle	503
Erläuterungen zum neuen Zivilrecht	
Dozent Dr. Johannes Klinkert: Die Zivilrechtsstellung des Bürgers, insbesondere seine Rechts- und Handlungsfähigkeit nach dem ZGB ..	505
Prof. Dr. sc. Joachim Göring: Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Betriebes für Schadenszufügungen.....	508
Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole	
Für Kinder kein Rechtsschutz.....	511
Aus anderen sozialistischen Ländern	
Prof. Dr. habil. Richard Haigasch / Prof. Dr. Tibor Pap: Neufassung des Familienrechts der Ungarischen Volksrepublik.....	512
Rechtsprechung	
Strafrecht	
Oberstes Gericht: 1. Zum Grundsatz der Präsomtion der Nichtschuld bei der Beweiswürdigung. 2. Zum Tatbestandsmerkmal „besonders große Inten- sität“ i. S. des Abs. 1 Ziff. 3 der §§ 162, 181 StGB und zu seiner Unterscheidung von der „großen Intensität“ i. S. der §§ 161, 180 StGB.....	517
Oberstes Gericht: Zur Bestimmung des Gesetzes, welches für den Täter das günstigste Ergebnis zuläßt.....	520
Zivilrecht	
Oberstes Gericht: Zum Kaufpreis für gebrauchte Kraftfahrzeuge, die nicht mehr der Schätzpflicht unterliegen.....	521
BG Halle: Zum Ankauf erneuerter Teile eines Kfz durch den Reparaturbetrieb.....	522
BG Neubrandenburg: Zum Zeitpunkt des Entstehens von Gewährleistungs- ansprüchen aus einem Grundstückskaufvertrag und zum Beginn ihrer Verjährung.....	523
Familienrecht	
Oberstes Gericht: Zur Begrenzung des Streitwerts bei Klagen auf Weg- fall oder Herabsetzung des Unterhalts. Anm. Gottfried Hejhal	523
Buchumschau	
Dr. Harry Dettenborn/Dr. sc. Dietmar Seidel: Wirt- schaftliche Fehlentscheidungen - psychologische Grundlagen, Konsequenzen für Recht und Leitung (besprochen von Prof. Dr. sc. Erich Buchholz) ..	525
Beilage „Materialien zu den Schwerpunkten der Rechtserläuterung“	
Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen zur Förderung und zum Schutz der Jugend.....	I—IV

gibt, ob den strafrechtlichen und leitungsmäßigen Konsequenzen der Autoren in allen Punkten gefolgt werden kann und ob auf Grund der seit den Untersuchungen im Jahre 1970 verflossenen Zeit im realen Determinationsgefüge Veränderungen eingetreten sind. Es wäre nützlich, die Arbeit kollektiv auszuwerten, um eigene Erfahrungen damit zu konfrontieren und ggf. Kritik zu üben bzw. Hinweise zur weiteren Behandlung dieser Problematik zu geben. Die Autoren haben ihr Interesse daran ausdrücklich bekundet.

Prof. Dr. sc. Erich Buchholz,
Sektion Rechtswissenschaft der
Humboldt-Universität Berlin